

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Hemhofen

vom 06.05.2009
(In Kraft getreten am 01.06.2009)

in der zur Zeit geltenden Fassung
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

1. Änderung mit GR-Beschluss vom 07.02.2023 (Aufnahme von neuen Gruppierungen, Verbänden)
2. Änderung mit GR-Beschluss vom 17.09.2024 (Anpassung der Zusammensetzung)
3. Änderung mit GR-Beschluss vom 09.06.2026

3.4.2

Satzung der Gemeinde Hemhofen für den Seniorenbeirat

Die Gemeinde Hemhofen erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung und Aufgaben

1. Die Gemeinde Hemhofen beruft einen Seniorenbeirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger.
2. Der Seniorenbeirat unterstützt die Mitglieder des Gemeinderates in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürger, insbesondere bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen, der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Senioren, sowie der ideellen und finanziellen Förderung der Seniorenarbeit.
3. Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

§ 2

Zusammensetzung

Mitglieder im Seniorenbeirat sind:

- die Vorstandschaft (Vorsitzende/r, stv. Vorsitzende/r, Schriftführer/in und 2 Beisitzer/innen)
- drei Mitglieder vom Gemeinderat bestimmte Personen zzgl. des/der ersten Bürgermeisters/in,
- je ein Vertreter der in der Gemeinde in der Seniorenarbeit tätigen Gruppierungen, das sind zum Beispiel:

Seniorenkreis der Maria Königin Hemhofen,
Behindertenbeauftragter
Fachstelle für pflegende Angehörige

sowie bis zu fünf in der Seniorenarbeit erfahrene Senioren, die durch den Seniorenbeirat benannt werden.

3.4.3

§ 3

Berufung der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates und ihre Vertreter werden vom Gemeinderat auf die Dauer seiner Wahlperiode berufen.
2. Die unter § 2 genannten Personen und Gruppierungen benennen Ihre Vertreter.
3. Die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.
4. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

§ 4

Vorsitz und Geschäftsgang

1. Die konstituierende Sitzung wird durch den 1. Bürgermeister einberufen.
2. Der Seniorenbeirat wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder schriftlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Schriftführer wird durch offene Abstimmung, ebenfalls mit einfacher Mehrheit, berufen.
3. Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen ein.
4. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Hemhofen, in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
5. Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat durch den Bürgermeister zugeleitet. Im übrigen erhält er von der Gemeindeverwaltung alle ihn betreffenden Angelegenheiten zu Kenntnis.
6. Der Seniorenbeirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben. Sie sind dem 1. Bürgermeister vorzulegen, der sie nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates behandelt.
7. Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates ist die Wohnanschrift des jeweiligen Vorsitzenden. Die Geschäfte führt der Beirat eigenverantwortlich.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung der Satzung am 24.02.2023 in Kraft.

Hemhofen, den 07.02.2023

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

(Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzungen ergibt sich aus dem Deckblatt.)